

# FACT SHEET

## Verfahrensparteien

Die Verfahrensparteien sind Max Schrems (Kläger) und die „Facebook Ireland Ltd“ (Beklagte) mit Sitz in Dublin. „Facebook Ireland Ltd“ ist eine Tochterfirma von Facebook Inc. (USA), die das soziale Netzwerk international anbietet (ausg. USA und Kanada). Etwa 81,2% der aktiven Nutzer weltweit haben daher mit „Facebook Ireland Ltd“ einen Vertrag. *Quellen: Punkt 19.1 der [Nutzungsbedingungen](#) und [Facebook Presseseite](#)*

## Klagepunkte

Die umfangreiche Klage betrifft u.a. folgende Punkte: • Gültigkeit der Datenverwendungsrichtlinien • Beitrag zum NSA-Überwachungsprogramm „PRISM“ • Tracking durch „Social Plugins“ • „Big Data“ • Graph Search • Datenweitergabe an „Apps“ • Auskünfte an Nutzer (Recht auf Kopie) • Schadenersatz.

## Gerichtsort: Wien

Als Konsument kann Max Schrems nach EU-Recht an seinem Heimatort eine Klage einbringen. Eine abweichende Regelung in den Geschäftsbedingungen von Facebook ist in der EU nicht gültig. Zuständig ist das Gericht in Wien. *Rechtsgrundlage: Art 16 der EuGVVO ([VO 44/2001/EG](#))*

## Durchsetzbarkeit des Urteils in Irland

Ein österreichisches Urteil ist in Irland direkt durchsetzbar, es muss von Irland nicht extra „anerkannt“ oder in ein nationales Urteil umgesetzt werden. Ein österreichisches Urteil ist in Irland auch nicht mehr „bekämpfbar“. *Rechtsgrundlage: Kapitel III der EuGVVO ([VO 44/2001/EG](#))*

## „Sammelklage“ in Österreich

Es gibt in Österreich keine „Sammelklage“ im eigentlichen Sinn. Es ist jedoch möglich, dass viele Personen ihre finanziellen Ansprüche an eine Person übertragen („abtreten“). Das Verfahren bleibt damit juristisch ein Zweiparteienverfahren, wirtschaftlich wird damit aber eine „Sammelklage“ bewirkt. Der österreichische Oberste Gerichtshof hat diese Form der „Sammelklage“ als gültig erklärt. *Urteile: [3Ob275/04v](#) und [4Ob116/05w](#)*  
Im Unterschied zu den USA müssen Teilnehmer der Klage durch eine Abtretung der Ansprüche aktiv beitreten. Gleichzeitig benötigt man jedoch keine Genehmigung durch das Gericht („certification“) und hat auch keine anderen Hürden („standing“), um eine solche Sammelklage einzubringen.

## Klagsausdehnung

Die Klage von Max Schrems wurde bereits eingebracht. Daran haben sich bereits einige Freunde von Max Schrems angeschlossen. Es wird anderen Nutzer von Facebook nun ermöglicht, sich der bestehenden Klage anzuschließen. Prozessrechtlich wird das durch eine „Klagsausdehnung“ erreicht. Damit wird aus einer Einzelklage eine Sammelklage. Diese Ausdehnung kann bis zum Ende der mündlichen Verhandlung vorgenommen werden. *Rechtsgrundlage: § 235 ZPO ([ris.bka.gv.at](#))*

## „Abtretungs-App“

Da für eine österreichische „Sammelklage“ eine Teilnahme jedes Betroffenen notwendig ist, wurde unter [www.fbclaim.com](#) eine Möglichkeit zur Abtretung eingerichtet. Die Webseite passt sich automatisch an Smartphones an und ist damit auch als „Web-App“ im Browser von Smartphones zu benutzen. Das hat auch praktische Gründe, da ein (Handy-)Foto eines Ausweises notwendig ist. Teilnehmen können alle privaten volljährigen Nutzer von „Facebook Ireland Ltd“ (also alle Nutzer außerhalb der USA und Kanada). Die „App“ soll bis zum letzten Tag einer möglichen Klagsausdehnung online bleiben.

## Hybrid US/EU-Recht

Bei internationalen Fällen, wird innerhalb der EU das anzuwendende Recht nach der „Rom I“-Verordnung ([VO 593/2008/EG](#)) bestimmt. Diese Unterscheidet nach Rechtsgebiet:

- Im Bereich „**Datenschutz**“ ergibt sich wegen Artikel 23 der „Rom I“-VO und Artikel 4 der „Datenschutz-Richtlinie“ ([RL 95/46/EG](#)) **irisches Recht** und damit EU-Recht. Das Datenschutzrecht kann nicht gewählt werden, sondern wird durch den Sitz von „Facebook Irland Ltd“ bestimmt.
- Im Bereich „**Schadenersatz**“ ergibt sich jedoch wegen der Rechtswahl von „Facebook Ireland Ltd“ in Punkt 16.1. der Nutzungsbedingungen **kalifornisches Recht**. Hier ist eine Rechtswahl möglich.

Durch das Zusammentreffen dieser beiden Fakten ergibt sich letztlich ein „Hybrid“ aus EU- und US-Recht. Dass kalifornisches Recht keinen Datenschutz im europäischen Sinn kennt, ist dabei irrelevant, die Rechtswidrigkeit und die generelle Schadenersatzpflicht („*Cause of Action*“) ergeben sich aus Artikel 23 der [RL 95/46/EG](#).

*Hinweis: Unabhängig von dieser Hybrid-Situation, ist zusätzlich auch günstigeres österreichisches oder EU-Recht anwendbar. Für **deutsche Nutzern** gilt (wegen einer Sonderklausel in Punkt 17.3 von Facebook's Nutzungsbedingungen) **deutsches Recht** und EU-Recht, nicht kalifornisches Recht.*

## Schaden bei Datenschutzverletzungen

Kalifornien kennt keinen generellen Unterschied zwischen „materiellen“ (in Geld messbaren) und „immateriellen Schäden“ (z.B. Schmerzen, Trauer, Eingriff in die Privatsphäre). Weltweit und auch in der EU gibt es keine einheitliche Regelung. Zur Vereinfachung wird daher primär nach kalifornischem Recht geklagt, sekundär nach EU-Recht und nationalen Gesetzen.

Die **Summe** für den Schaden an der Privatsphäre ist natürlich nicht objektiv bestimmbar. In der Klage wurde der Schaden mit **€ 500 pro Nutzer** angesetzt. Das ist deutlich niedriger als von Gerichten hierzulande für eine illegale weitergegebene Information bei einer Kreditauskunftei mit € 750 angenommen hat. Bei 10.000 Teilnehmern ergeben € 500 jedoch € 5 Mio. „Facebook Ireland Ltd“ hat gut 1 Milliarde Nutzer. *Rechtsprechung zur Schadenshöhe: [6 Ob 247/08d](#)*

## Bereicherungsrecht

Zusätzlich zum Schaden besteht ein „Verwendungsanspruch“. Damit kann von „Facebook Irland Ltd“, der Vorteil, der durch die rechtswidrige Datennutzung erlangte wurde, gefordert werden. *Rechtsgrundlage: § 1041 ABGB bzw. entsprechende nationale Regelung.*

## Prozesskostenfinanzierer (ROLAND ProzessFinanz)

Ein Verfahren gegen ein multinationales Unternehmen kostet nicht nur viel Zeit, sondern auch viel Geld. Wie jedes Gerichtsverfahren kann es auch entgegen jeder Erwartung negativ ausgehen. In Österreich müssen alle Gerichtskosten von der unterliegenden Partei übernommen werden: Ein finanzielles Risiko, das es „Normalsterblichen“ unmöglich macht gegen große Konzerne zu klagen oder eine „Sammelklage“ zu organisieren. Um dieses Risiko zu beseitigen, finanziert die [ROLAND ProzessFinanz](#) das Verfahren und übernimmt im Falle des negativen Ausgangs alle Kosten. Im Erfolgsfall erhält sie eine (vergleichsweise niedrige) Quote von 20% als Honorar, berechnet von den erstrittenen Schadenersatz- oder Bereicherungszahlungen nach Kosten.

## Finanzielles

Die Teilnahme ist kostenlos. Durch die Prozessfinanzierung gibt es kein finanzielles Risiko aus der Klage für die Teilnehmer. Max Schrems erhält kein Geld durch die Klagsführung. Anwälte und externe Dienstleister arbeiten zu einem marktüblichen Honorar, zum „Freundschaftspreis“ oder sogar kostenfrei. Die ROLAND ProzessFinanz erhält 20%. Die am Ende erlangte Summe (abzüglich Kosten) wird an die Teilnehmer überwiesen.

Die Ausschüttung kann daher bei einem Schadenersatzanspruch von € 500 rechnerisch zwischen € 0 und ca. € 400 liegen und hängt neben dem Prozessausgang von vielen (nicht seriös voraussehbaren) Faktoren ab. Teilnehmer sollten daher *nicht* mit einem sicheren finanziellen Vorteil rechnen.

Die rechtlich verbindlichen Regelungen und alle weiteren Details finden sich in den [Abtretungsbedingungen](#).